

Haushaltssatzung der Gemeinde Denzlingen

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt die Gemeinde Denzlingen am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.836.073
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	47.319.347
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	- 10.483.274
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 10.483.274

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.404.183
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.211.177
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	-8.806.994
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.688.060
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.793.527
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-105.467
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-8.912.461
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	535.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-535.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-9.447.661

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

0

festgesetzt.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

65.000

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

2.000.000

festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.15) öffentlich aus.

Denzlingen, den 25.02.2026

Fabian Nitz
Bürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplanes

für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Denzlingen für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Denzlingen am 24.02.2026 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Denzlingen gefasst:

§ 1 Erfolgsplan	
Erträge	4.176.350,00
Aufwendungen	4.147.720,00
= Jahresgewinn	28.630,00

§ 2 Liquiditätsplan	
Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.138.770,00
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	3.665.100,00
a) = Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	473.670,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	65.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	642.500,00
b) = Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-577.500,00
c) a) + b) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-103.830,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	482.500,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	136.600,00
d) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	345.900,00
e) c) + d) = Saldo des Liquiditätsplanes	242.070,00

§ 3 Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen	
Vorgesehene Kreditaufnahme	482.500,00
Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00

§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000,00

Der Wirtschaftsplan ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor. Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.15) öffentlich aus.

Denzlingen, 25.02.2026

Fabian Nitz

Bürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplanes

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Denzlingen für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Denzlingen am 24.02.2026 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Denzlingen gefasst:

§ 1 Erfolgsplan	
Erträge	2.763.730,00
Aufwendungen	2.763.730,00
= Jahresgewinn	0,00

§ 2 Liquiditätsplan	
Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.644.770,00
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.372.500,00
a) = Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	272.270,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	792.000,00
b) = Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-787.000,00
c) a) + b) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-514.730,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	787.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	452.600,00
d) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	334.400,00
e) c) + d) = Saldo des Liquiditätsplanes	-180.330,00

§ 3 Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen	
Vorgesehene Kreditaufnahme	707.000,00
Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	588.000,00

§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000,00

Der Wirtschaftsplan ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor. Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.15) öffentlich aus.

Denzlingen, 25.02.2026

Fabian Nitz

Bürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplanes

für den Eigenbetrieb Bauland Denzlingen für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Denzlingen am 24.02.2026 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Bauland Denzlingen gefasst:

§ 1 Erfolgsplan	
Erträge	680,00
Aufwendungen	720.180,00
= Jahresgewinn	719.500,00

§ 2 Liquiditätsplan	
Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	680,00
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	207.680,00
a) = Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-207.000,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.195.700,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.124.000,00
b) = Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	5.071.700,00
c) a) + b) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	4.864.700,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	512.500,00
d) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-512.500,00
e) c) + d) = Saldo des Liquiditätsplanes	4.352.200,00

§ 3 Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen	
Vorgesehen Kreditaufnahme	0,00
Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00

§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000,00

Der Wirtschaftsplan ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor. Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.15) öffentlich aus.

Denzlingen, 25.02.2026

Fabian Nitz

Bürgermeister